

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892**

4 (29.2.1892)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

29. Februar 1892.

### Aus Wissenschaft und Praxis.

#### Ueber die Thätigkeit der Grossherzoglichen Impfanstalt zu Karlsruhe im Jahre 1891.

(Nach dem Jahresbericht des Vorstandes der Anstalt, Medizinalrath Dr. Fischer.)

Die Grossherzogliche Impfanstalt zu Karlsruhe lieferte auch im Jahre 1891, dem 4. ihres Bestehens, den Gesamtbedarf an animalischer Lymphe für alle öffentlichen Impfungen des Grossherzogthums, sowie für die Rekrutenimpfungen des XIV. Armeecorps. Ausserdem gibt die Anstalt auch Lymphe gegen Bezahlung an Privatärzte ab und versendet Lymphproben oder auch grössere Mengen dieses Stoffes gratis an andere Impfinstitute.

Dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgabe kam das Impfinstitut auch im Jahre 1891 in allgemein befriedigender Weise nach. Dabei verminderte sich der Gesamtaufwand abermals um etwas Weniges. Vergleicht man dabei diesen Gesamtaufwand mit dem der früheren Jahre, so ergibt sich, dass eine allmälige und stetige Verminderung dieses Aufwandes sich vollzogen hat. In den beiden ersten Jahren des Bestehens der Anstalt (1887 und 1888) betrug der Gesamtaufwand nahezu 10 000 Mark, im Jahre 1889: 9 000, 1890: 8 500 und 1891: 8 200. Es kommt diese Abnahme zum grossen Theil auf Rechnung der geringeren Anzahl von Impftieren, die zur Zeit verwendet werden, welcher Vortheil wieder entspringt aus dem Verfahren der Benützung nur grosser, fast ausgewachsener Thiere, die eine ausgedehnte Impffläche darbieten und eine überaus grosse Ausbeute von gutem und wirksamem Impfstoff liefern.

Die in der Anstalt zur Verwendung kommenden Impftiere sind Rinder männlichen Geschlechts im Alter von  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$  und selbst 2 Jahren; nur solche grössere Thiere ermöglichen die Lymphegewinnung en masse. Ausnahmsweise und zu Versuchen wird wohl auch einmal ein Saugkalb von 4 bis 6 Wochen eingestellt. Die Thiere werden von einem Grossmetzger zu festem Preise, dies Jahr zu 35 Mark (gegen früher 33 Mark) per Stück geliehen und werden auf Kosten der Anstalt (mit Trockenfutter, Heu) gefüttert. Fütterungskosten: 3 bis 4 Mark pro Thier. Als Streu dient möglichst weiches, reines, schimmelfreies Stroh.

Die Thiere verweilen circa 8 bis 10 Tage in der Anstalt und zwar 4 bis 5 Tage im Sonderstall zur Quarantäne wegen der überall herrschenden Maul- und Klauenseuche, und weitere 4 Tage zum Zwecke der Impfung und Ab-

impfung. Unmittelbar nach der Abimpfung werden sie unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet. Im Ganzen sind zur Lymphgewinnung in diesem Jahr eingestellt gewesen: 31 Thiere, nämlich im Monat:

Januar	1	April	3	Juli	2	October	2
Februar	2	Mai	5	August	3	November	1
März	4	Juni	5	September	3		

im Ganzen somit 31 Thiere, darunter je ein Kalb im Monat Juli und September.

Der Race nach gehörten die Impfthiere an:

dem Frankenschlag	1
› Landschlag	3
der Rigi-Race	4
› Simmenthaler	23
	<hr/>
	31

Der Gesundheitszustand der Thiere war in diesem Jahr ein vortrefflicher und auch nach der Schlachtung konnten sämtliche Thiere von dem Thierarzt als vollkommen gesund erklärt werden. Insbesondere war keines mit Perlsucht behaftet gewesen. Während der Einstellung stehen sie unter thierärztlicher Beobachtung, ihre Körperwärme wird sorgfältig Früh und Abends täglich gemessen. Dieselbe schwankte bei der Einstellung zwischen 38,6 und 39,5 C., unmittelbar vor der Abimpfung am vierten Tag zwischen 39,4 und 41,2 C. Nach den Erfahrungen, bezw. Messungen zu Karlsruhe pflegt die Temperatur jeweils erst im Verlaufe des dritten Tages anzusteigen und geht diese Steigerung der Körperwärme — wenn sie stetig fortschreitet — stets mit dem guten Erfolg Hand in Hand.

Die Wägung der Thiere wird aus den in den früheren Jahresberichten schon entwickelten Gründen unterlassen. Doch nehmen die Thiere sichtlich, während ihres Verweilens in der Anstalt, jedenfalls nicht ab.

Das Impfen der Thiere geschieht in Karlsruhe nur mit rein animalisch fortgezüchteter Lymphe; sämtliche Impfthiere sind in diesem Jahre wieder mit solcher, und zwar alle mit sehr gutem Erfolg geimpft worden, ausgenommen 1 Kalb, das behufs eines Versuchs mit aus Animallymphe gezüchteten, sogenannten Reinculturen, eingeimpft worden ist. Dass die rein animale Fortzucht der Lymphe von Thier zu Thier ohne Schwierigkeit und ohne erhöhten Kostenaufwand regelmässig gelingt, wenn man nur richtig verfährt, hat der Vorstand der Anstalt in überzeugender Weise nachgewiesen in einer Darlegung in Nr. 38 der Münchner medizinischen Wochenschrift. Es bildet diese Arbeit eine Entgegnung auf das Exposé des Geheimen Obermedizinalrath Pfeiffer in Weimar, der die Möglichkeit der animalen Fortzucht im Allgemeinen zwar zugibt, aber behauptet, dass der Züchtung der rein animalen Lymphe in sämtlichen deutschen Impfinstituten fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und dass dieselbe überdies mit unverhältnissmässig grossen Kosten verbunden sein würde. Die Impfung der Thiere hat keinerlei Abänderung des seitherigen Modus erfahren. Auch die Beschaffenheit der Impfblattern war constant die normale oder typische und es unterscheidet sich das äussere Ansehen der rein animalen Pustel durchaus nicht von der der Retrovaccine, insbesondere ist niemals eine stärkere Röthung des Randes, oder überhaupt der nächsten Umgebung an den Pusteln, der in Karlsruhe geimpften Thiere beobachtet worden. Ebenso wenig kamen sogenannte Abortivpusteln, bezw. ein geringeres oder auch nur mittelmässiges Ergebniss zur Beobachtung. Es geht dies schon aus dem reichlichen Ertragniss

an Lymphe von einem Thier hervor. Die Gewinnung des Impfstoffes führte in diesem Jahr zu dem Gesamtertragniss von 2,534 Gramm mittelst Glycerin zubereiteter Lymphe. Hiernach berechnet sich das Ertragniss im Durchschnitt auf ein Thier zu  $84\frac{1}{2}$  Gramm. Es waren aber welche unter den Impfhieren, die 100, 120 Gramm und darüber, ja eines, welches 165 Gramm Lymphe-Emulsion lieferte.

Die Versendung des Impfstoffes erfolgte in der bisherigen Weise, im Ganzen wurden versandt 729 Sendungen, davon im Monat Mai 192 und im Juni 144.

Bezüglich der Abnahme und Aufbewahrung des Impfstoffes sind keinerlei Veränderungen bezüglich des bisher geübten Verfahrens zu verzeichnen. Die Abnahme geschieht stets vor Ablauf des vierten Tages, in der Regel 84, spätestens 90 Stunden nach der Impfung. Die Aufbewahrung findet in einem Kühlschrank im Keller, aber ohne Anwendung von Eis statt. Behufs längerer auf die Dauer mehrerer Monate berechneter Conservirung wird die Lymphe in bauchigen Glasröhren luftdicht eingeschlossen.

Die Wirksamkeit der Lymphe wird aus folgenden Zahlen ersichtlich: In dem Impfbezirk Karlsruhe Land, in welchem die Impfung mit theils ganz frischer, theils absichtlich mit mehrere Wochen alter Lymphe bewerkstelligt wurde, betrug

1. die Zahl der Kinderimpfungen: 652, davon waren ohne Erfolg nur 4, gleich  $99\frac{1}{2}$  % Erfolg.

2. die Zahl der Wiederimpfungen: 798, wovon ohne Erfolg 16, gleich 98 % Erfolg.

Im Stadtbezirk Karlsruhe war:

1. die Summe aller Kinderimpfungen: 1391, davon ohne Erfolg 14, gleich 99 % Erfolg,

2. die Summe aller Wiederimpfungen: 1317, wovon ohne Erfolg 20, gleich  $98\frac{1}{2}$  % Erfolg.

Etwas weniger günstig stellt sich das Verhältniss der öffentlichen und privaten Impfungen im ganzen Lande: auf 399 an die Impfanstalt eingekommenen Zählkarten wird berichtet über im Ganzen

1. Kinderimpfungen 36 470, davon ohne Erfolg 875, gleich 97,7 % Erfolg,

2. Wiederimpfungen 35 441, davon ohne Erfolg 1791, gleich 95 % Erfolg.

Es mag noch gestattet sein, als einen Beweis für die zähe Haftsicherheit der Karlsruher Lymphe anzuführen, dass dieselbe sogar in Ost- und Westafrika, wohin in den letzten Jahren Gratissendungen gemacht wurden, trotz der ungünstigen klimatischen Verhältnisse sich erprobt hat. In Bagamoyo gingen z. B., wie der Chefarzt des dortigen Lazareths meldet, von 32 Impfungen 29 an. Es darf dies um so mehr hervorgehoben werden, als gleichzeitig gemeldet wird, dass sich verschiedentlich anderwärts herbezogene Lymphe in dem heissen Klima Ostafrikas durchaus nicht bewährt hat. Dadurch ist auch das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salam bestimmt worden, für das Spätjahr 1891 zweimal Lymphe in grösserer Menge gegen Bezahlung bei der Karlsruher Anstalt zu bestellen.

## Aus dem Vereinsleben.

### Wittwencasse Badischer Aerzte.

Ausserordentliche Generalversammlung am 20. Februar 1892 unter Vorsitz des Collegen  
Hoffmann sen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende des Hinscheidens unseres unvergesslichen Geheimen Rathes Schweig, dem die Wittwencasse zu so hohem Danke verpflichtet ist; die Versammlung ehrt sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

I. Als ersten Punkt der Tagesordnung beräth die Versammlung die vorgeschlagenen Aenderungen der Satzungen. Bei einem Stande von 107 Mitgliedern sind 53 schriftliche Vollmachtsertheilungen (eine 54. noch nachträglich) eingelaufen, 8 Mitglieder sind anwesend; die Forderung der Satzungen ist daher erfüllt und giltige Beschlussfassung ermöglicht. Die neuen Satzungen werden in folgender Form angenommen:

#### Satzungen.

§. 1. Jeder noch nicht 41 Jahre alte, gesunde, zur Zeit im Grossherzogthum Baden wohnende oder in demselben geborene Arzt kann Mitglied der Wittwencasse werden.

§. 2. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem kleinen Verwaltungsrathe unter pünktlicher Ausfüllung des folgenden Formulars:

Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden, dessen Geburtsort und Geburtstag, Tag der Approbation, Verheirathung und Wohnort.

Vor- und Zunamen der Frau, deren Geburtstag, Namen der Kinder und deren Geburtstage.

Dass der Aufzunehmende gesund sei, muss durch einen Arzt, welcher Mitglied der Wittwencasse ist, durch Ausfüllung eines vorgeschriebenen Fragebogens, bescheinigt werden.

§. 3. Die Mitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld von 50 *M.* und einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Lebensalter beim Eintritt richtet und dann für die ganze Dauer der Mitgliedschaft sich gleich bleibt.

Die vor dem Jahre 1892 eingetretenen Mitglieder zahlen auch fernerhin einen Jahresbeitrag von 30 *M.*, weil dieselben durch unmittelbar nach der Approbation erfolgten Eintritt oder durch entsprechende Nachzahlungen dazu berechtigt sind.

Der Jahresbeitrag aller Mitglieder ist jeweils im Monat Januar eines jeden Jahres an den Rechner portofrei zu entrichten.

§. 4. Der jährlich sich gleichbleibende Beitrag eines neu eintretenden Mitgliedes richtet sich nach dem Lebensalter desselben beim Eintritt und beträgt für das Alter von

23 Jahren <i>M.</i>	30,00.	29 Jahren <i>M.</i>	36,00.	35 Jahren <i>M.</i>	43,25.
24	> 31,00.	30	> 37,00.	36	> 44,50.
25	> 32,00.	31	> 38,25.	37	> 46,00.
26	> 33,00.	32	> 39,50.	38	> 47,50.
27	> 34,00.	33	> 40,75.	39	> 49,00.
28	> 35,00.	34	> 42,00.	40	> 50,50.

Mit Erreichung des 41. Lebensjahres ist (nach §. 1) der Eintritt nicht mehr zulässig.

§. 5. Wer austreten will, hat seine Willensmeinung dem kleinen Verwaltungsrath schriftlich anzuzeigen, jeden Falles aber noch den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

§. 6. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, kann mittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus dem Wittwencassenverband ausgeschlossen werden. Die rückständigen Gelder sind jedoch nachzuerheben.

§. 7. Der Zeitpunkt des Benefizienbezugs beginnt mit dem Todestag eines Mitgliedes und endigt

a. mit dem Sterbetag der hinterlassenen Wittve oder mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,

b. mit erreichtem 18. Lebensjahr, oder der etwaigen Verheirathung vor dem 18. Jahre, falls Kinder den Bezug geniessen.

§. 8. Im Fall eine mit Tod abgehende oder sich wieder verheirathende Wittve solche Kinder besitzt, deren Vater Mitglied der Casse war, geht die Bezugsberechtigung so lange auf diese über, bis sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§. 9. Die Kinder eines durch Tod abgegangenen Mitgliedes, falls dessen Frau gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, geniessen gemeinschaftlich ein so grosses Benefizium, als dessen Wittve zugefallen wäre. Ist aber eines der Kinder bereits 18 Jahre alt, oder verheirathete es sich vor dieser Zeit, oder erreicht es dieses Alter während des Bezugs, so tritt es aus der Gemeinschaft aus und überlässt den noch übrigen die Bezugsberechtigung.

§. 10. Hinterlässt ein Mitglied eine Wittve und noch nicht 18 Jahre alte unverheirathete Kinder aus mehreren Ehen, so geschieht die Theilung unter sich nach Köpfen, dergestalt, dass auf jedes solches Kind ein Theil, auf die Wittve aber drei Theile fallen.

§. 11. Die Grösse des Benefiziums richtet sich nach dem Vermögensstande und beträgt im Minimum jährlich 172 Mark. Sobald sich wirkliche Ueberschüsse ergeben, oder der Casse weitere ausserordentliche Hilfsmittel zufließen, kann die Generalversammlung diese feststehende Benefiziumsgrösse entweder ständig oder vorübergehend erhöhen.

§. 12. Stirbt ein Mitglied im ersten Jahre nach der Aufnahme an einer nachweisbar schon beim Eintritt vorhandenen Krankheit, so haben dessen Hinterbliebene keinen Anspruch auf das Benefizium, erhalten aber das bereits eingezahlte Geld wieder zurück.

§. 13. Die Benefizien werden halbjährlich ausbezahlt.

§. 14. Der Bezug des Benefiziums kann weder mit Arrest oder richterlichem Beschlusse belegt, noch durch Cession oder ein anderes Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen werden, und es wird der Betrag nur direct an die theilhaftigen Personen oder deren Bevollmächtigten oder Vormünder ausbezahlt.

### §. 15. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung geschieht durch einen kleinen, einen grossen Verwaltungsrath und durch Generalversammlungen.

a. Geschäftskreis des kleinen Verwaltungsraths.

Leitung der gesammten Angelegenheiten der Wittwencasse. Aufnahme der Mitglieder. Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens. Jährliche

Stellung und Prüfung der Rechnung. Aufbewahrung der Acten. Anordnung und Ausschreiben der Sitzungen des grossen Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen.

b. Geschäftskreis des grossen Verwaltungsrathes.

1. Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung und der Rechnung.
2. Entscheidung zweifelhafter Geschäftsgegenstände.
3. Mithilfe bei Schlichtung von Streitigkeiten, so fern diese nicht an die Generalversammlung oder an Schiedsgerichte verwiesen werden.
4. Entwerfung aller an die Generalversammlung zu bringenden Anträge.

c. Geschäftskreis der Generalversammlung.

1. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und Festsetzung der Benefiziumsgrösse für das nächstfolgende Jahr.
2. Bestimmung über alle an den Satzungen und der Verwaltungsweise vorzunehmenden Aenderungen. Hiebei muss entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmachtsertheilung vertreten sein. Bei ungenügender Betheiligung wird schriftliche Abstimmung der Abwesenden eingeholt, für welche eine Frist von vier Wochen festgesetzt wird. Nach Ablauf derselben werden die schriftlich und die in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen zusammengezählt, wobei dann einfache Mehrheit entscheidet. — Der kleine Verwaltungsrath leitet dieses Verfahren.
3. Schlichtung von Streitigkeiten, so fern diese nicht einem Schiedsgericht übergeben werden.
4. Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Verband.
5. Wahl der Mitglieder des kleinen und grossen Verwaltungsrathes.

Das Personal

a. des kleinen Verwaltungsraths besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter desselben,
3. einem Schriftführer und
4. einem Rechner;

b. des grossen Verwaltungsraths besteht aus

dem kleinen Verwaltungsrath und aus zwölf Mitgliedern, welche in oder um den Sitz des kleinen Verwaltungsraths wohnen. Aus dem kleinen und grossen Verwaltungsrath tritt jährlich ein Viertel aus; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 16. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so ist eine Theilung des Vermögens unter die Mitglieder niemals zulässig und dasselbe wird, vorbehalten der Rechte der bezugsberechtigten Wittwen und Waisen, zu einem noch zu bestimmenden milden Zwecke verwendet.

II. Die Versammlung beschliesst auf Vorschlag des Vorsitzenden, den kleinen Verwaltungsrath zu ermächtigen, um die Ertheilung von Körperschaftsrechten an die Casse nachzusuchen.

III. Dem Directionsrath Walz bei der allgemeinen Versorgungsanstalt hien wird für seine Mühewaltung bei Aufstellung der neuen Aufnahmebedingungen der Dank der Versammlung ausgesprochen.

IV. Anlässlich einer Gerichtsverhandlung in Baden haben die Collegen Baumgärtner, Obermüller und Schliep in Baden und Dressler sen. in Karls-

ruhe auf ihre Zeugen- und Sachverständigengebühren, im Gesamtbetrage von 42 Mark, zu Gunsten der Casse verzichtet, wofür denselben Dank ausgesprochen wird.

Der elfte Congress für innere Medicin findet vom 20.—23. April 1892 zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause, Hospitalstrasse, unter dem Vorsitze des Herrn Professor Curschmann (Leipzig) statt.

Die Themata, welche zur Verhandlung kommen sollen, sind:

Mittwoch, den 20. April: Die schweren anämischen Zustände. Referenten: Herr Birmer (Breslau) und Herr Ehrlich (Berlin).

Freitag, den 22. April: Die chronische Leberentzündung. Referenten: Herr Rosenstein (Leyden) und Herr Stadelmann (Dorpat).

Die nachstehenden Vorträge sind bereits angemeldet: Herr Emmerich (München): Ueber die Ursache der Immunität und die Heilung von Infectionskrankheiten. — Herr Peiper (Greifswald): Ueber Urämie. — Herr Rob. Binswanger (Kreuzlingen-Konstanz): Ueber die Erfolge der Suggestiv-Therapie. — Herr Goltz (Strassburg): Ueber die Folgen der Ausschneidung grösserer Stücke des Rückenmarkes (Bericht über Beobachtungen, welche von den Herren Goltz und Ewald an Hunden angestellt wurden). — Herr Schott (Nauheim): Zur Aetiologie der chronischen Herzkrankheiten. — Herr v. Jaksch (Prag): Thema vorbehalten. — Herr Fürbringer (Berlin): Zur Kenntniss der sog. Leberkolik und Pseudogallensteine. — Herr Vucetic (Mitrovitz): Behandlung des Alkoholismus. — Herr Minkowski (Strassburg): Weitere Mittheilungen über den Diabetes mellitus nach Pancreasexstirpation. — Herr Ebstein (Göttingen): Thema vorbehalten. — Herr Adamkiewicz (Krakau): Ueber die Behandlung des Carcinomes. — Herr Finkler (Bonn): Die verschiedenen Formen der Pneumonie. — Herr Gerhardt (Berlin): Thema vorbehalten. — Herr Geppert (Bonn): Thema vorbehalten. — Herr Israël (Berlin): Ueber die sekundären Veränderungen der Kreislaufsorgane bei Insufficienz der Nierenthätigkeit. — Herr Landois (Greifswald): Ueber den therapeutischen Werth der Bluttransfusion beim Menschen. — Herr Rütimyer (Basel-Richen): Zur Pathologie der Bilharziakrankheit. — Herr Grawitz (Greifswald): Ueber die hämorrhagischen Infarcte der Lungen. — Herr Klebs (Zürich): Ueber die Heilung der Tuberkulose und die Biologie der Tuberkelbacillen. — Herr G. Klemperer (Berlin) und Herr F. Klemperer (Strassburg): Untersuchungen über die Ursachen der Immunität und Heilung, besonders bei der Pneumonie. — Herr Buchner (München): Ueber Immunität gegen Infectionskrankheiten. — Herr v. Ziemssen (München): Ueber subcutane Bluttransfusion. — Herr F. Wolff (Reiboldgrün): Ueber das Verhältniss der Infectionsgefahr zum wirklichen Erkrankten bei Tuberkulose. — Herr Löffler (Greifswald): Thema vorbehalten. — Herr Rich. Stern (Breslau): Ueber Darm-Desinfection. — Herr H. Leo (Bonn): Beobachtungen über Diabetes mellitus. — Herr Schreiber (Königsberg): Ueber Circulationsstörungen in den Nieren.

Mit dem Congress ist eine Ausstellung neuerer ärztlicher Apparate, Instrumente, Präparate u. s. w. verbunden. Anmeldungen für dieselbe sind an den Local-Secretär des Congresses, Herrn Privatdocenten Dr. Krehl, Leipzig, Thalstrasse 31, zu richten.

## Anzeigen.

## Heilanstalt für Hautkranke.

130|23.3

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

**Dr. med. M. Rosenberg.**

Dr. L. Acker's Familienpensionat  
für  
**nerven- und gemüthsleidende Damen**  
Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospective auf  
Wunsch. 131|12.2

## Wasserheilanstalt Pforzheim.

Hydrotherapie, Electricität, Inhalationen, Heilgymnastik, Massage.

132|6.3

Das ganze Jahr geöffnet. Aufnahmen zu jeder Zeit.  
Anfragen an den Arzt und Besitzer Dr. Friederich.

133|23.3

## Sanatorium Baden-Baden.

Aerzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**  
Prospecte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

## Arztgesuch.

In der Gemeinde **Altenheim** (Bezirksamt Offenburg) ist die Arztstelle ausserordentlicher Verhältnisse wegen in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Legitimationspapiere und Zeugnisse beim Gemeinderath melden. Aversum 1500 Mark.

Altenheim, den 21. Februar 1892.

Der Gemeinderath:  
Wü r t h, Bürgermeister.

134|2.1

**Impf-Impressen.** Den Herren Impförzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

## Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.